

VERBANDSGEMEINDE DUDENHOFEN

BEGRÜNDUNG ZUR 3. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES II

Änderungsbereich 1: Ortsgemeinde Dudenhofen, Sportpark

Änderungsbereich 2: Ortsgemeinde Dudenhofen, Eckpfad

Änderungsbereich 4: Ortsgemeinde Dudenhofen, Bestattungswald

Änderungsbereich 5: Ortsgemeinde Dudenhofen, Pferdehaltung am
Atzelhof

JUNI 2013

DIPL.-ING. ACHIM H. PISKE
DIPL.-ING. LARS PISKE
DIPL.-KFM. SVEN PISKE

INHALT

| | | |
|-----------|---|-----------|
| 1. | Lage und Abgrenzung des Plangebietes | 5 |
| 2. | Erforderlichkeit der Planaufstellung und Anlass der Flächennutzungsplan-Änderung | 6 |
| 2.1 | Änderungsbereich 1: Ortsgemeinde Dudenhofen, Sportpark | 6 |
| 2.2 | Änderungsbereich 2: Ortsgemeinde Dudenhofen, Eckpfad | 6 |
| 2.3 | Änderungsbereich 3: Ortsgemeinde Dudenhofen, Südtangente | 7 |
| 2.4 | Änderungsbereich 4: Ortsgemeinde Dudenhofen, Bestattungswald | 7 |
| 2.5 | Änderungsbereich 5: Ortsgemeinde Dudenhofen, Pferdehaltung am Atzelhof | 7 |
| 2.6 | Ursprünglicher Änderungsbereich 6: Ortsgemeinde Harthausen, Ortsrandstraße | 8 |
| 3. | Übergeordnete Planungen | 8 |
| 3.1 | Regionaler Raumordnungsplan | 8 |
| 3.1.1 | Änderungsbereich 1: Ortsgemeinde Dudenhofen, Sportpark | 9 |
| 3.1.2 | Änderungsbereich 2: Ortsgemeinde Dudenhofen, Eckpfad | 10 |
| 3.1.3 | Änderungsbereich 4: Ortsgemeinde Dudenhofen, Bestattungswald | 10 |
| 3.1.4 | Änderungsbereich 5: Ortsgemeinde Dudenhofen, Pferdehaltung am Atzelhof | 10 |
| 3.2 | Landesplanerische Stellungnahme | 10 |
| 3.3 | Zielabweichungsbescheid zum Änderungsbereich 5 „Pferdehaltung am Atzelhof“ | 12 |
| 4. | Fachrechtliche Schutzgebiete | 12 |
| 4.1 | Änderungsbereich 1: Ortsgemeinde Dudenhofen, Sportpark | 12 |
| 4.2 | Änderungsbereich 2: Ortsgemeinde Dudenhofen, Eckpfad | 13 |
| 4.3 | Änderungsbereich 4: Ortsgemeinde Dudenhofen, Bestattungswald | 13 |
| 4.4 | Änderungsbereich 5: Ortsgemeinde Dudenhofen, Pferdehaltung am Atzelhof | 14 |
| 5. | Planung | 14 |
| 5.1 | Änderungsbereich 1: Ortsgemeinde Dudenhofen, Sportpark | 14 |

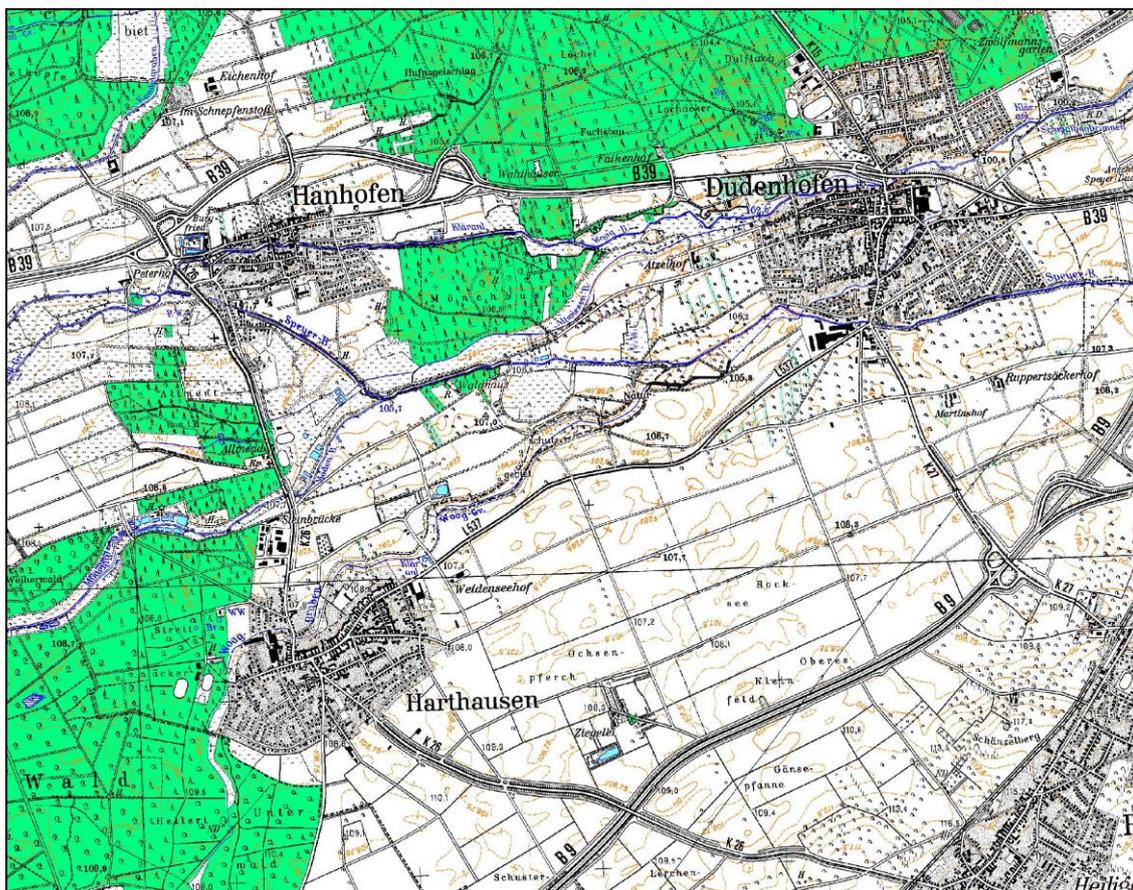
| | | |
|------------|---|-----------|
| 5.1.1 | Planerische Konzeption | 14 |
| 5.1.2 | Inhalt der Planänderung | 15 |
| 5.1.3 | FFH- und Vogelschutzverträglichkeit | 15 |
| 5.1.4 | Bodenschutz | 16 |
| 5.2 | Änderungsbereich 2: Ortsgemeinde Dudenhofen, Eckpfad | 16 |
| 5.2.1 | Konzeption | 16 |
| 5.2.2 | Inhalt der Planänderung | 16 |
| 5.2.3 | Hochwasserschutz | 17 |
| 5.2.4 | Schallschutz | 17 |
| 5.3 | Änderungsbereich 4: Ortsgemeinde Dudenhofen, Bestattungswald | 18 |
| 5.3.1 | Konzeption | 18 |
| 5.3.2 | Inhalt der Planänderung | 18 |
| 5.3.3 | FFH- und Vogelschutzverträglichkeit | 18 |
| 5.4 | Änderungsbereich 5: Ortsgemeinde Dudenhofen, Pferdehaltung am Atzelhof | 20 |
| 5.4.1 | Konzeption | 20 |
| 5.4.2 | Inhalt der Planänderung | 20 |
| 5.4.3 | FFH- und Vogelschutzverträglichkeit | 21 |
| 6. | Umweltbericht | 22 |
| 6.1 | Beschreibung der Vorhaben | 22 |
| 6.1.1 | Änderungsbereich 1: Ortsgemeinde Dudenhofen, Sportpark | 22 |
| 6.1.2 | Änderungsbereich 2: Ortsgemeinde Dudenhofen, Eckpfad | 22 |
| 6.1.3 | Änderungsbereich 4: Ortsgemeinde Dudenhofen, Bestattungswald | 22 |
| 6.1.4 | Änderungsbereich 5: Ortsgemeinde Dudenhofen, Pferdehaltung am Atzelhof | 22 |
| 6.2 | In Fachgesetzen und Fachplänen festgelegte Ziele des Umweltschutzes | 23 |
| 6.3 | Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes | 28 |
| 6.3.1 | Änderungsbereich 1: Ortsgemeinde Dudenhofen, Sportpark | 28 |
| 6.3.2 | Änderungsbereich 2: Ortsgemeinde Dudenhofen, Eckpfad | 30 |

| | | |
|-------------|--|-----------|
| 6.3.3 | Änderungsbereich 4: Ortsgemeinde Dudenhofen, Bestattungswald | 31 |
| 6.3.4 | Änderungsbereich 5: Ortsgemeinde Dudenhofen, Pferdehaltung am Atzelhof | 32 |
| 6.4 | Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung | 34 |
| 6.4.1 | Änderungsbereich 1: Ortsgemeinde Dudenhofen, Sportpark | 34 |
| 6.4.2 | Änderungsbereich 2: Ortsgemeinde Dudenhofen, Eckpfad | 34 |
| 6.4.3 | Änderungsbereich 4: Ortsgemeinde Dudenhofen, Bestattungswald | 34 |
| 6.4.4 | Änderungsbereich 5: Ortsgemeinde Dudenhofen, Pferdehaltung am Atzelhof | 34 |
| 6.5 | Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen | 35 |
| 6.5.1 | Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft | 35 |
| 6.5.2 | Maßnahmen zum Immissionsschutz | 35 |
| 6.6 | Beschreibung der zu erwartenden Umweltauswirkungen | 35 |
| 6.6.1 | Auswirkungen auf Natur und Landschaft | 35 |
| 6.6.2 | Immissionsschutz | 37 |
| 6.7 | In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten | 37 |
| 6.8 | Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren | 38 |
| 6.9 | Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, technische Lücken oder fehlende Kenntnisse | 38 |
| 6.10 | Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt | 38 |
| 6.11 | Allgemein verständliche Zusammenfassung | 39 |
| 7. | Zusammenfassende Erklärung | 40 |
| 7.1 | Zielsetzung der Planung | 40 |
| 7.2 | Berücksichtigung der Umweltbelange | 40 |
| 7.3 | Ergebnis der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung | 40 |
| 7.4 | Geprüfte anderweitige Planungsmöglichkeiten | 42 |

1. Lage und Abgrenzung des Plangebietes

Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Flächennutzungsplans II der Verbandsgemeinde Dudenhofen umfasste ursprünglich insgesamt 6 Teilflächen der Verbandsgemeinde, wobei allerdings nur für 4 Teilflächen die Änderung am 11.06.2013 beschlossen wurde. Der Teilbereich 3, Ortsgemeinde Dudenhofen, Südtangente, wurde ebenso wie der Teilbereich 6, Ortsgemeinde Harthausen, Ortsrandstraße, vorläufig zurückgestellt.

Alle vier beschlossenen Teilflächen befinden sich in der Gemarkung der Ortsgemeinde Dudenhofen.



Lage der Verbandsgemeinde im Raum

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Bereiche:

Änderungsbereich 1, Ortsgemeinde Dudenhofen, Sportpark:

Flächen südlich des bestehenden Sportgeländes in Dudenhofen

Änderungsbereich 2, Ortsgemeinde Dudenhofen, Eckpfad:

Flächen nördlich der B 39 westlich der Kettelerstraße

Änderungsbereich 4, Ortsgemeinde Dudenhofen, Bestattungswald:

Waldflächen nördlich der B 39 zwischen Dudenhofen und Hanhofen

Änderungsbereich 5, Ortsgemeinde Dudenhofen, Pferdehaltung am Atzelhof:

Freiflächen im Umfeld des Atzelhofes

Die Lage der einzelnen Änderungsbereiche ergibt sich abschließend aus den Teilplänen der 3. Änderung des Flächennutzungsplans II.

2. Erforderlichkeit der Planaufstellung und Anlass der Flächennutzungsplan-Änderung

Für die weitere Entwicklung der Verbandsgemeinde Dudenhofen ergeben sich für insgesamt 5 Teilbereiche Änderungserfordernisse im Flächennutzungsplan.

2.1 Änderungsbereich 1: Ortsgemeinde Dudenhofen, Sportpark

Die Ortsgemeinde Dudenhofen beabsichtigt den bestehenden Sportplatz östlich der Iggelheimer Straße zu verlagern, da im Bereich des bestehenden Sportplatzes bei einer Erhaltung der Nutzung erhebliche Investitionen anstehen würden. Durch die Ergänzung der Sportanlagen im Bereich des Schulzentrums soll eine funktional und wirtschaftlich sinnvolle Gesamtlösung erreicht werden.

Die geplante Sportplatzfläche ist bislang im Flächennutzungsplan als Waldfläche dargestellt.

Entsprechend dem Gebot der Entwicklung eines Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan kann der erforderliche Bebauungsplan erst aufgestellt werden, wenn der Flächennutzungsplan punktuell geändert ist.

2.2 Änderungsbereich 2: Ortsgemeinde Dudenhofen, Eckpfad

Die Kettelerstraße ist im Abschnitt zwischen Woogbach und der Unterquerung der B 39 derzeit nicht angebaut. Im Zuge der Realisierung des Bebauungsplanes „Im Bolig“ wird es zu einem Anbau an die östliche Straßenseite kommen. Weiterhin wurde zwischenzeitlich die ursprünglich noch vorhandene Freileitung in diesem Bereich abgebaut.

Mit dem ohnehin zu erwartenden Anbau an die östliche Straßenseite und dem Abbau der Freileitung erscheint es der Ortsgemeinde angebracht, auch eine Bebauung westlich der Kettelerstraße zuzulassen. Damit kann eine bereits vorhandene Erschließungsinfrastruktur wirtschaftlich ausgenutzt werden.

Für den Bereich „Eckpfad“ wurde seitens der Ortsgemeinde Dudenhofen bereits ein Bebauungsplanverfahren betrieben. Der Bebauungsplan wurde im Vorgriff auf die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Datum vom 03.07.2009 durch die Untere Landesplanungsbehörde genehmigt und in der Folge zur Rechtskraft gebracht.

2.3 Änderungsbereich 3: Ortsgemeinde Dudenhofen, Südtangente

Die Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis hat es für dringend erforderlich gehalten, dass der Änderungsbereich 3 ausgesetzt wird, da zunächst nicht ausgeschlossen werden kann, dass die vorgesehene Planung aus artenschutzrechtlichen Gründen scheitert oder grundsätzlich modifiziert werden muss. Das Verfahren ist nicht Teil der Flächennutzungsplanänderung und wird gesondert weiterbetrieben (Anlage 1 der Niederschrift über die Sitzung des Verbandsgemeinderates vom 11.06.2013).

2.4 Änderungsbereich 4: Ortsgemeinde Dudenhofen, Bestattungswald

Die Ortsgemeinde Dudenhofen plant als Alternative zur Friedhofsbestattung eine Bestattungsmöglichkeit in dem bestehenden Wald westlich von Dudenhofen anzubieten. Die Nutzung als Waldfläche bleibt hierbei erhalten.

Da es sich bei einem Bestattungswald nicht um eine privilegierte Nutzung im Sinne von § 35 Abs. 1 BauGB handelt, ist eine Darstellung im Flächennutzungsplan geboten. Im Vorgriff auf die Änderung des Flächennutzungsplanes sind bereits im Jahr 2007 eine bestattungsrechtliche sowie eine wasserrechtliche Genehmigung des Vorhabens erfolgt.

2.5 Änderungsbereich 5: Ortsgemeinde Dudenhofen, Pferdehaltung am Atzelhof

Bei Pferdekoppeln privater Nutzer handelt es sich in der Regel nicht um privilegierte Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 BauGB. Ungeachtet dessen haben sich im Außenbereich verschiedene Pferdekoppeln ohne ausreichende rechtliche Grundlage entwickelt. Da ein entsprechender Bedarf für Pferdekoppeln nicht von der Hand zu weisen ist und zugleich Pferdekoppeln eine Veränderung des Landschaftsbildes bewirken, plant die Ortsgemeinde Dudenhofen entsprechend der Abstimmung mit der Kreisverwaltung die Aufstellung eines Bebauungsplans, um die im Außenbereich bestehenden Pferdekoppeln im Umfeld des Atzelhofes zu legalisieren bzw. um ein Angebot für eine Anordnung solcher Einrichtungen im Außenbereich zu schaffen.

Entsprechend dem Gebot der Entwicklung eines Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan kann der erforderliche Bebauungsplan erst aufgestellt bzw. als Satzung beschlossen werden, wenn der Flächennutzungsplan punktuell geändert ist.

2.6 Ursprünglicher Änderungsbereich 6: Ortsgemeinde Harthausen, Ortsrandstraße

Ursprünglich war vorgesehen, auch eine Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der geplanten Ortsrandstraße der Ortsgemeinde Harthausen durchzuführen. Aufgrund der erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen soll die hierfür erforderliche Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß der Beschlussfassung des Verbandsgemeinderates vom 05.10.2010 erst weiter geführt werden, wenn das Vorhaben konkret geplant wird. Der ursprüngliche Teilbereich 6 der Flächennutzungsplan-Änderung wurde daher aus dem Verfahren der 3. Änderung ausgeklammert und wird zu gegebener Zeit als eigenständiges Änderungsverfahren weiter betrieben werden.

3. Übergeordnete Planungen

3.1 Regionaler Raumordnungsplan

Im Regionalen Raumordnungsplan Rheinpfalz (2004) ist der Ortsgemeinde Dudenhofen die Funktion eines Grundzentrums sowie – mit Einschränkung - die besondere Gemeindefunktion Wohnen zugewiesen. Die Einschränkungen der Gemeindefunktion Wohnen ergeben sich aufgrund von Flächenrestriktionen oder einer zu geringen infrastrukturellen Ausstattung.

Den beiden anderen Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde kommt keine zentralörtliche Funktion zu.

Verschiedene Teilbereiche der Flächennutzungsplan-Änderung sind von Regionalplanerischen Vorranggebietsausweisungen überlagert:

- "Regionale Grünzüge" dienen dem langfristigen Schutz und der Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Kulturlandschaft, der siedlungsnahen, naturbezogenen Naherholung sowie der Gliederung des Siedlungsraums. In den Regionalen Grünzügen darf grundsätzlich nicht gesiedelt werden. Gemäß RROP sollen lediglich Vorhaben zugelassen werden, die die Funktionsfähigkeit der Grünzüge nicht beeinträchtigen oder die unvermeidlich und im überwiegenden öffentlichen Interesse notwendig sind.
- Vorranggebiete „Wasserwirtschaft – Schwerpunkt Grundwasserschutz“ dienen der vorsorglichen Sicherung von Grundwasservorkommen, für die derzeit oder im Planungszeitraum absehbar ein Bedarf zur Wassergewinnung

besteht. In den "Vorranggebieten der Wasserwirtschaft mit Schwerpunkt Grundwasserschutz" hat die Sicherung der Trinkwasserversorgung Vorrang vor solchen Nutzungsansprüchen, die zu einer Beeinträchtigung der Qualität oder der Nutzungsmöglichkeit dieser Grundwasservorkommen führen.

- „Vorranggebiete Landwirtschaft“ sind ausgewiesen, um die Funktionsfähigkeit der regionalen Landwirtschaft zu erhalten, deren Bedeutung neben der Nahrungsmittelerzeugung in der Erhaltung und Entwicklung der Landschaft und der Erhaltung einer ausgewogenen Siedlungs- und Freiraumstruktur liegt. Vorranggebiete Landwirtschaft sind vor einer außerlandwirtschaftlichen Inanspruchnahme, insbesondere durch Siedlungstätigkeit, zu schützen. Um die Funktionsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe zu erhalten, sind diese Flächen auch vor Versiegelung und Flurzersplitterung zu schützen. Kriterien für die Abgrenzung sind die günstige landwirtschaftliche Eignung der Böden, die Bedeutung als Sonderkulturstandort und die bestehenden agrarstrukturellen Verhältnisse.
- "Vorranggebiete für den Arten- und Biotopschutz" sollen der Erhaltung und Entwicklung heimischer Pflanzen- und freilebender Tierarten dienen. Sie sollen insbesondere dazu beitragen, ein räumlich und funktional zusammenhängendes Netz ökologisch bedeutsamer Freiräume aufzubauen. Hierdurch soll die Isolation von einzelnen Biotopen bzw. ganzer Ökosysteme verhindert und ein Beitrag zum Aufbau eines ökologisch wirksamen Verbundsystems im Sinne der überörtlichen Biotopvernetzung geleistet werden. Diese Vorranggebiete sind vor Beeinträchtigung zu schützen. Das bedeutet auch, dass Nutzungsänderungen, die die natürliche Funktionsfähigkeit der Biotope beeinträchtigen, mit der Ausweisung als Vorranggebiete für Arten- und Biotopschutz unvereinbar sind.

3.1.1 Änderungsbereich 1: Ortsgemeinde Dudenhofen, Sportpark

Im Regionalen Raumordnungsplan Rheinpfalz (2004) ist der Bereich des Plangebietes als Waldfläche, überlagert von einem Regionalen Grünzug, und einem Vorranggebiet Wasserwirtschaft – Schwerpunkt Grundwasserschutz dargestellt.

Nach Norden und Osten grenzen Siedlungsfreiflächen an. Im Süden folgt ein sonstiger landwirtschaftlicher Bereich. Richtung Westen setzen sich die Darstellungen des Planungsgebiets fort.

In der Beikarte Landespflege zum RROP ist das Planungsgebiet zudem Teil eines Bereichs mit besonderer Bedeutung für die Naherholung. Zudem ist die Lage in einem FFH- und Vogelschutzgebiet gekennzeichnet.

3.1.2 Änderungsbereich 2: Ortsgemeinde Dudenhofen, Eckpfad

Der Bereich des Plangebietes ist als sonstiges landwirtschaftliches Gebiet bzw. sonstige Fläche dargestellt. Der Bereich des Woogbachs ist als Siedlungsfreifläche ausgewiesen.

Nach Norden grenzt eine bestehende Siedlungsfläche Wohnen und nach Osten eine geplante Siedlungsfläche Wohnen an das Plangebiet an. Südlich des Plangebietes ist die B 39 als überregionale Straßenverbindung dargestellt.

In der Beikarte Landespflege zum RROP ist der Woogbach als Funktionszone des Biotopverbundsystems und als überschwemmungsgefährdeter Bereich dargestellt. Für den Bereich des Plangebietes sind in der Beikarte Landespflege keine weiteren Aussagen getroffen.

3.1.3 Änderungsbereich 4: Ortsgemeinde Dudenhofen, Bestattungswald

Das Plangebiet ist als Waldfläche, überlagert von einem Regionalen Grünzug, und einem Vorranggebiet Wasserwirtschaft – Schwerpunkt Grundwasserschutz dargestellt.

Richtung Westen, Norden und Osten setzen sich die Darstellungen des Planungsgebiets fort. Im Süden folgt die B 39 bzw. ein sonstiger landwirtschaftlicher Bereich.

In der Beikarte Landespflege zum RROP ist das Planungsgebiet zudem Teil eines Bereichs mit besonderer Bedeutung für die Naherholung. Zudem ist die Lage in einem FFH- und Vogelschutzgebiet gekennzeichnet.

3.1.4 Änderungsbereich 5: Ortsgemeinde Dudenhofen, Pferdehaltung am Atzelhof

Das Plangebiet ist als Vorranggebiet Landwirtschaft, überlagert von einem Regionalen Grünzug dargestellt. Im Norden und Westen folgt ein Vorranggebiet für den Arten- und Biotopschutz, überlagert von einem Vorranggebiet Wasserwirtschaft – Schwerpunkt Hochwasserschutz. Diese Vorrangausweisungen werden durch die Planung nicht überlagert.

In der Beikarte Landespflege zum RROP ergeben sich keine gesonderten Darstellungen.

3.2 Landesplanerische Stellungnahme

Die Verbandsgemeinde Dudenhofen hat mit Schreiben vom 22.01.2009 die Untere Landesplanungsbehörde um die Abgabe einer Landesplanerischen Stellungnahme zum Flächennutzungsplan II – Änderung 3 gebeten. Gegenstand der Landesplanerischen Stellungnahme ist die Prüfung, ob die geplante Änderung

3 zum FNP II hinsichtlich ihrer Änderungsbereiche 2 – 6 den Erfordernissen der Raumordnung entspricht. Dabei waren das Raumordnungsgesetz, das Landesplanungsgesetz, das Landesentwicklungsprogramm und der Regionale Raumordnungsplan Rheinpfalz 2004 zugrunde zu legen.

Abschließend wird in der Landesplanerischen Stellungnahme festgestellt, dass die Änderungsbereiche 2 (Dudenhofen, Eckpfad), 3 (Ortsgemeinde Dudenhofen – Südtangente) und 4 (Ortsgemeinde Dudenhofen, Bestattungswald) des Flächennutzungsplanes II der Verbandsgemeinde Dudenhofen mit den Zielen der Raumordnung vereinbar sind.

Der Änderungsbereich 5 (Ortsgemeinde Dudenhofen – Pferdehaltung) widerspricht den Zielen der Raumordnung, weil er ein Vorranggebiet Landwirtschaft und einen Regionalen Grünzug tangiert. Es wurde daher der Verbandsgemeinde Dudenhofen aufgegeben, ein Zielabweichungsverfahren gemäß § 10 Absatz 6 Landesplanungsgesetz bei der Oberen Landesplanungsbehörde unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen zu beantragen. Der Änderungsbereich 5 kann erst in Kraft gesetzt werden, wenn die Abweichung von den genannten Zielen zugelassen wird. Die Zielabweichung wurde zwischenzeitlich genehmigt (vgl. Kapitel 3.3).

Der ursprünglich vorgesehene Änderungsbereich 6 (Ortsgemeinde Harthausen – Ortsrandstraße) ist zwar mit den Zielen der Raumordnung vereinbar, entspricht laut landesplanerischer Stellungnahme wegen der entgegenstehenden wasserwirtschaftlichen Fachplanung (Überschwemmungsgebiet des Rehbach – Speyerbachs) derzeit allerdings nicht den sonstigen Erfordernissen der Raumordnung.

Zum Änderungsbereich 1 liegt bereits eine landesplanerische Stellungnahme mit Schreiben vom 07.05.2004 vor. In dieser kommt die Untere Landesplanungsbehörde zu dem Ergebnis, dass die vorgesehene Fläche mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist, wenn

- eine FFH- und Vogelschutzverträglichkeitsprüfung durchgeführt
- eine Abstimmung mit der SGD Süd (Obere Abfallbehörde) wegen der vorhandenen Altablagerung (ehem. Gemeindemüllplatz), die im Norden in das Sportplatzgelände hineinragt,

erfolgt und dabei festgestellt wird, dass keine fachlichen Vorbehalte gegen die Planung sprechen.

Den Anforderungen wurde zwischenzeitlich Rechnung getragen (vgl. Kapitel 5.1.3 und 5.1.4).

3.3 Zielabweichungsbescheid zum Änderungsbereich 5 „Pferdehaltung am Atzelhof“

Da die Planung im Teilbereich 5 „Pferdehaltung am Atzelhof“ raumordnerische Vorranggebietsausweisungen betrifft und die kommunale Bauleitplanung sich gemäß § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung anzupassen hat, hat die Verbandsgemeinde Dudenhofen gemäß § 10 Abs. 6 Landesplanungsgesetz einen Antrag auf Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens gestellt.

Seitens der Oberen Landesplanungsbehörde bei der SGD Süd wurde dieser Antrag im Benehmen mit dem Verband Region Rhein-Neckar, der oberen Naturschutzbehörde und der Landwirtschaftskammer geprüft.

Mit Schreiben vom 20.05.2010 wurde mitgeteilt, dass die beantragte Abweichung von den raumordnerischen Zielen eines Regionalen Grünzuges und eines Vorranggebietes Landwirtschaft zugelassen wird. Die vorliegende Planung passt sich demnach an die Ziele der Raumordnung an.

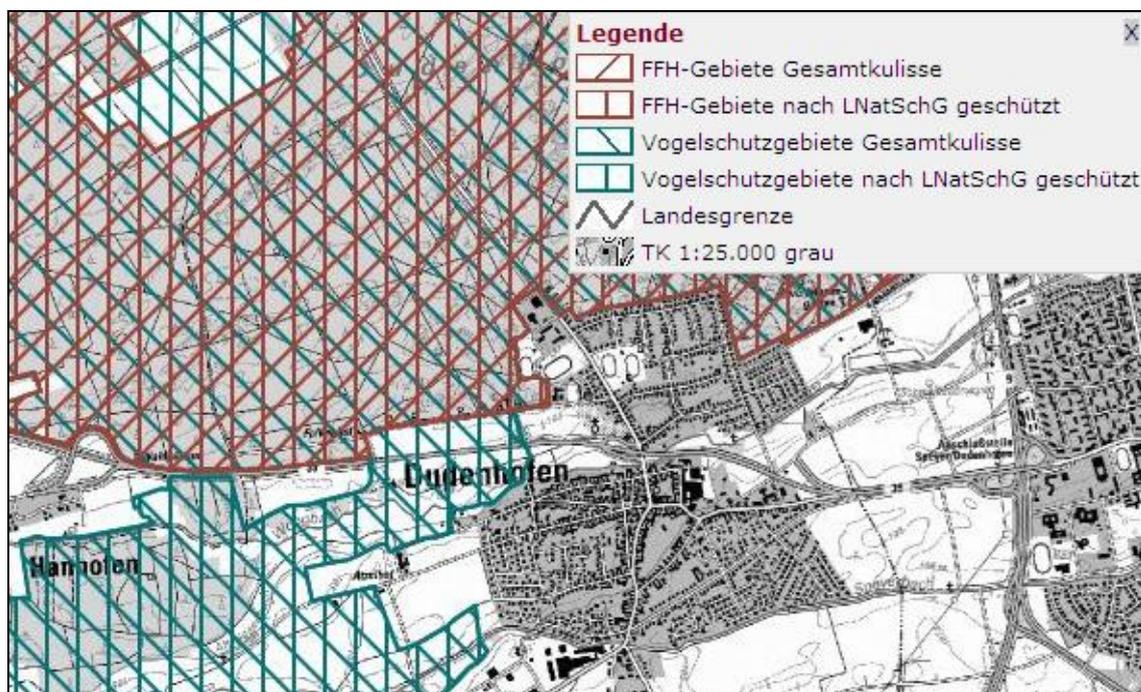
4. Fachrechtliche Schutzgebiete

4.1 Änderungsbereich 1: Ortsgemeinde Dudenhofen, Sportpark

Der Standort für die Verlagerung des Sportplatzes liegt innerhalb des großräumigen Landschaftsschutzgebietes „Rehbach-Speyerbach“, welches durch Rechtsverordnung vom 30. November 1981 ausgewiesen wurde. Schutzzweck ist insbesondere die Erhaltung der landschaftlichen Eigenart und Schönheit des Waldgebietes zwischen Rehbach und Speyerbach für die Erholung. Die Neuanlage eines Sportplatzes innerhalb des Landschaftsschutzgebietes ist nicht zulässig. Insofern wird die Erteilung einer Ausnahme von den Bestimmungen der Schutzgebietsverordnung erforderlich.

Weiterhin befindet sich das Planungsgebiet innerhalb des FFH-Gebiets „Speyerer Wald/Haßlocher Wald und Schifferstädter Wiesen“ sowie des Vogelschutzgebietes „Speyerer Wald, Nonnenwald und Bachauen zw. Geinsheim und Hanhofen“.

Erhaltungsziel gemäß der Rechtsverordnung über die Erhaltungsziele in den Natura2000-Gebieten vom 18.07.2005 ist „die Erhaltung oder Wiederherstellung der struktur- und artenreichen Grünlandgebiete der Bachniederungen, der artenreichen Mischwaldbestände auf den mittleren und feuchten Standorten, der lichten Kiefernwälder mit den Freiflächen (insbesondere mit Sandmagerrasen, Zwergstrauchheiden und Streuobstwiesen) auf Dünen und Flugsandfeldern.“



Detailausschnitt FFH-Gebiet und Vogelschutzgebiet im Bereich des Planungsgebietes (aus: www.naturschutz.rlp.de)

4.2 Änderungsbereich 2: Ortsgemeinde Dudenhofen, Eckpfad

Innerhalb bzw. im näheren Umfeld des Planungsgebietes sind weder landespflegerische Schutzgebiete noch Biotop gemäß der Biotopkartierung des Landesamtes für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht zu verzeichnen.

Der nördliche Teilbereich des Planungsgebietes ist in die Rechtsverordnung zur Ausweisung eines Überschwemmungsgebietes entlang des Woogbachs einbezogen. Überschwemmungsgebiete sind entsprechend Landeswassergesetz § 88a für den schadlosen Abfluss des Hochwassers und für die dafür erforderliche Wasserrückhaltung freizuhalten. In Überschwemmungsgebieten ist zudem die Ausweisung von neuen Baugebieten gemäß § 89 LWG unzulässig. Um nicht in das Überschwemmungsgebiet des Woogbachs einzugreifen, beschränkt sich die Darstellung der Bauflächen auf Flächen, die außerhalb des Überschwemmungsgebiets liegen.

4.3 Änderungsbereich 4: Ortsgemeinde Dudenhofen, Bestattungswald

Der Standort für die Verlagerung des Sportplatzes liegt innerhalb des großräumigen Landschaftsschutzgebietes „Rehbach-Speyerbach“. Weiterhin befindet sich das Planungsgebiet innerhalb des FFH-Gebiets „Speyerer Wald/Haßlocher Wald und Schifferstädter Wiesen“ sowie das

Vogelschutzgebietes „Speyerer Wald, Nonnenwald und Bachauen zw. Geinsheim und Hanhofen“ (vgl. Änderungsbereich 1).

4.4 Änderungsbereich 5: Ortsgemeinde Dudenhofen, Pferdehaltung am Atzelhof

Auch der geplante Bereich für Pferdekoppeln liegt innerhalb des großräumigen Landschaftsschutzgebietes „Rehbach-Speyerbach“. Weiterhin grenzt im Norden und Westen das Vogelschutzgebiet „Speyerer Wald, Nonnenwald und Bachauen zwischen Geinsheim und Hanhofen“ an (vgl. Änderungsbereich 1).

5. Planung

5.1 Änderungsbereich 1: Ortsgemeinde Dudenhofen, Sportpark

5.1.1 Planerische Konzeption

In der Ortsgemeinde Dudenhofen bestehen insgesamt drei Fußballplätze, die vom örtlichen Sportverein genutzt werden. Es handelt sich dabei um folgende Anlagen:

- Sportplatz östlich der Iggelheimer Straße
- Tennenplatz westlich der Grundschule am Nachbarschaftsspielplatz
- Schulsportplatz am Schulzentrum (Stadion)

Der Sportplatz östlich der Iggelheimer Straße stellt den ältesten der drei Fußballplätze dar. Für eine sinnvolle Weiternutzung der Fläche werden seitens des Fußballvereins verschiedene Investitionen erforderlich. Insbesondere zu nennen sind die Ausstattung des Platzes mit einer Flutlichtanlage sowie eine grundlegende Sanierung des dort vorhandenen Vereinsheimes.

Aufgrund der anstehenden Investitionsentscheidungen wurde im Vorfeld in einer durch die Gemeinde erstellten Machbarkeitsstudie (Planungsbüro PISKE, Dezember 2001) geprüft, ob es sinnvoll ist, durch kostenintensive bauliche Maßnahmen die bestehenden Nutzungsstrukturen weiter zu verfestigen oder ob durch eine Zusammenfassung der Sportanlagen im Bereich des Schulzentrums eine funktional und wirtschaftlich sinnvollere Gesamtlösung erreicht werden kann.

Ergebnis der Überlegungen ist, dass eine Zusammenfassung der Sportanlagen für die weitere Entwicklung der Sportanlagen in Dudenhofen langfristig eine sinnvolle Lösung darstellt. Auch wenn die Planung aktuell nicht weiter verfolgt wird, soll im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes die Option auf eine spätere Verlagerung des Sportplatzes offen gehalten werden.

Der bisherige Sportplatz an der Iggelheimer Straße soll im Falle einer Verlagerung des Sportplatzes in eine Wohnbaufläche umgewandelt werden, wobei die planungsrechtliche Absicherung durch einen Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB mit nachträglicher Anpassung der Darstellung im

FNP erfolgen kann.

5.1.2 Inhalt der Planänderung

Inhalt der Planänderung ist ein Ersatz der bisherigen Darstellung als „Wald“ in eine Darstellung als „Fläche für Sport- und Spielanlagen“ mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“.

Durch die Planänderung ergibt sich folgende Änderung der Flächenbilanz:

| Flächenart | Bestand | Planung |
|------------------------------------|---------|---------|
| Wald | 1,4 ha | -- |
| Fläche für Sport- und Spielanlagen | -- | 1,4 ha |

5.1.3 FFH- und Vogelschutzverträglichkeit

Da das Plangebiet innerhalb der FFH-Fläche „Speyerer Wald / Haßlocher Wald und Schifferstädter Wiesen“ sowie im Vogelschutzgebiet „Speyerer Wald, Nonnenwald und Bachauen zw. Geinsheim und Hanhofen“ liegt, ist entsprechend den Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes sowie der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie zu prüfen, ob die durch die beabsichtigten Planungen bzw. durch die hierdurch zulässig werdende Nutzung hervorgerufenen Auswirkungen zu wesentlichen Beeinträchtigungen der Schutzziele des FFH- bzw. Vogelschutzgebietes führen können.

Hierzu hat die Ortsgemeinde Dudenhofen ein Gutachten „Neubau eines Sportplatzes – Prüfung der Verträglichkeit mit den Schutzziele des Natura 2000-Gebiets“ (Planungsbüro PISKE im Oktober 2004) erstellen lassen. In dieser Untersuchung wurde für die einzelnen in der FFH- bzw. Vogelschutzrichtlinie genannten Biotoptypen bzw. Arten untersucht, ob ein Vorkommen im Planungsgebiet oder seinem Umfeld gegeben oder anzunehmen ist. Soweit ein Vorkommen nicht ausgeschlossen werden konnte, wurde ermittelt, ob und wenn ja welche Beeinträchtigungen denkbar sind.

Ergebnis der Untersuchung ist, dass Beeinträchtigungen für Biotoptypen und Arten nach FFH-Richtlinie auszuschließen sind.

Hinsichtlich der Vogelbestände ergeben sich potenzielle Beeinträchtigungen nur für den Wendehals, der im Umfeld des Planungsgebietes vorkommt. Unter der Voraussetzung, dass der vorhandene Kiefernaltbestand westlich des geplanten Sportplatzes erhalten bleibt, ergeben sich zwar aufgrund einer erhöhten

Störwirkung durchaus Beeinträchtigungen, die jedoch zu keinem Verlust oder einem grundlegenden Rückgang der Population führen könnten. Die Beeinträchtigung wird daher im Gutachten nicht als erheblich im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes eingestuft. Für den Neuntöter sind aufgrund der bei dieser Vogelart gegebenen Störungstoleranz keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

In der Zusammenfassung kommt das Gutachten zu dem Ergebnis, dass „die Planung eines Sportplatzes südlich des vorhandenen Tennenplatzes bzw. westlich des Bauhofes (...) daher bei Erhaltung der westlich angrenzenden Kiefernaltbestände mit den Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes bzw. mit den Erhaltungszielen des FFH- und Vogelschutzgebietes verträglich“ ist (Planungsbüro PISKE, Oktober 2004, S. 27).

5.1.4 Bodenschutz

Im Bereich des Planungsgebiets ist eine Altablagerung kartiert. Gemäß der durchgeführten Historischen und Orientierenden Untersuchung (Geologisches Büro Reutemann, April 2005) ist jedoch eine Grundwassergefährdung nicht zu besorgen. Weiterhin ergaben die chemischen Analysen keinen Hinweis auf das Vorhandensein einer schädlichen Bodenverunreinigung im Sinne von § 2 Bundes-Bodenschutzgesetz. Die vorhandene Altablagerung steht der Planung somit nicht entgegen.

5.2 Änderungsbereich 2: Ortsgemeinde Dudenhofen, Eckpfad

5.2.1 Konzeption

Die planerische Konzeption sieht vor, entlang der Kettelerstraße in Abrundung des östlich der Straße gelegenen, bereits durch einen rechtskräftigen Bebauungsplan abgesicherten Baugebiets „Im Bolig“ auch auf der Westseite der Straße eine Wohnbebauung in einer Grundstückstiefe zuzulassen. Die nördliche Begrenzung der geplanten Baufläche erfolgt auf Höhe der nördlichen Begrenzung des Baugebiets „Im Bolig“.

Mit in die FNP-Änderung einbezogen sind die Flächen des bereits bestehenden Bolzplatzes und des angrenzenden Spielplatzes.

5.2.2 Inhalt der Planänderung

Entsprechend der planerischen Konzeption erfolgt - entgegen der Darstellung des Baugebiets „Im Bolig“ - für den Bereich „Eckpfad“ bereits auf FNP-Ebene eine Darstellung als Wohnbaufläche, da einerseits kein Bedarf für gemischte Bauflächen erkennbar ist und andererseits gesunde Wohnverhältnisse in Bezug

auf Schallschutz gewährleistet werden können (vgl. Kap. 5.2.4). Die Tiefe der Wohnbaufläche bleibt so begrenzt, dass nur eine Bauzeile realisiert werden kann.

Die Fläche des bereits in der Örtlichkeit vorhandenen Spielplatzes wird als Grünfläche mit den Zweckbestimmungen „Spielplatz/Bolzplatz“ dargestellt. Die westlich an die geplante Wohnbebauung anschließenden Flächen werden als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt.

Durch die Planänderung ergibt sich folgende Änderung der Flächenbilanz:

| Flächenart | Bestand | Planung |
|-----------------------------------|---------|---------|
| Fläche für die Landwirtschaft | 0,97 ha | -- |
| Wohnbaufläche | -- | 0,22 ha |
| Grünfläche „Spielplatz/Bolzplatz“ | -- | 0,43 ha |
| Flächen für Maßnahmen.. | | 0,32 ha |

5.2.3 Hochwasserschutz

Innerhalb des förmlich festgesetzten Überschwemmungsgebietes erfolgt keine Darstellung von Bauflächen. Vielmehr erfolgt nur eine Anpassung der Darstellung an den tatsächlich bereits vor Ort vorhandenen Bestand mit Darstellung eines Spiel- und eines Bolzplatzes.

Veränderungen des Bestandsgeländes werden mit der Darstellung im Flächennutzungsplan nicht vorbereitet. Insofern sind nachteilige Auswirkungen auf den Hochwasserschutz nicht zu erwarten.

5.2.4 Schallschutz

Das Planungsgebiet liegt in räumlicher Nähe zur stark befahrenen Bundesstraße 39. Um die Verkehrslärmimmissionen zu ermitteln wurde ein schalltechnisches Gutachten (Genest und Partner, 2007) erstellt. Entsprechend den Berechnungen des Schallgutachtens kann an den anzunehmenden Immissionsorten der Orientierungswert für den Tagzeitraum für ein Allgemeines Wohngebiet (55 dB(A)) eingehalten werden. Lediglich am südlichsten Punkt der Bebauung ist eine geringfügige Überschreitung von ca. 1 dB zu erwarten. Während der Nachtzeit wird der Orientierungswert von 45 dB(A) um bis zu 4 dB überschritten.

Die geringen Orientierungswertüberschreitungen stehen der Planung nicht grundsätzlich entgegen und wurden im Rahmen der Konkretisierung der Planung

im zwischenzeitlich rechtskräftig gewordenen Bebauungsplan durch die Festsetzung von Schallschutzmaßnahmen kompensiert.

5.3 Änderungsbereich 4: Ortsgemeinde Dudenhofen, Bestattungswald

5.3.1 Konzeption

Mit dem Bestattungswald wird mittlerweile in Dudenhofen eine alternative Bestattungsform, bei der die Asche Verstorbener in Urnen an den Wurzeln eines Baums in einem als Bestattungswald ausgewiesenen Waldstück beigesetzt wird, angeboten. Mit der Ausweisung eines Bestattungswaldes wurde einer in der Region bestehenden verstärkten Nachfrage nach dieser Bestattungsform Rechnung getragen.

Der Bestattungswald erfährt eine Widmung wie ein Friedhof. Der Wald wird somit ausdrücklich als Friedhofsgelände ausgewiesen. Allerdings erfolgt weder eine Umzäunung noch ergeben sich sonst – bis auf einige Besucherparkplätze – relevante bauliche Anlagen. Vielmehr bleibt der Wald in seinem bisherigen Zustand erhalten, wird aber aus der forstwirtschaftlichen Nutzung im Sinne der Holzproduktion ausgegliedert.

Mit der Einrichtung des Bestattungswaldes wird der Bedarf an klassischen Friedhofsflächen gemindert. Die Minderung kommt allerdings nicht alleine in Dudenhofen, sondern im gesamten regionalen Einzugsgebiet zum Tragen. Ein Verzicht auf die bereits im Flächennutzungsplan II verankerte Friedhofserweiterung in Dudenhofen ist demzufolge nicht möglich.

5.3.2 Inhalt der Planänderung

Im Flächennutzungsplan bleibt die bestehende Darstellung als Waldfläche erhalten. Sie wird aber überlagert mit einer Darstellung als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Friedhof – Bestattungswald“.

Durch die Planänderung ergibt sich folgende Änderung der Flächenbilanz:

| Flächenart | Bestand | Planung |
|---------------------------------------|---------|---------|
| Wald | 56,1 ha | 56,1 ha |
| Grünfläche „Friedhof-Bestattungswald“ | -- | 56,1 ha |

5.3.3 FFH- und Vogelschutzverträglichkeit

Da das Plangebiet innerhalb der FFH-Fläche „Speyerer Wald / Haßlocher Wald

und Schifferstädter Wiesen“ sowie im Vogelschutzgebiet „Speyerer Wald, Nonnenwald und Bachauen zw. Geinsheim und Hanhofen“ liegt, ist entsprechend den Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes sowie der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie zu prüfen, ob die durch die beabsichtigten Planungen bzw. durch die hierdurch zulässig werdende Nutzung hervorgerufenen Auswirkungen zu wesentlichen Beeinträchtigungen der Schutzziele des FFH- bzw. Vogelschutzgebietes führen können. Daher wurde seitens der Verbandsgemeinde Dudenhofen eine FFH-Verträglichkeitsstudie beauftragt.

In der „FFH-Verträglichkeitsstudie für die Errichtung eines „Friedwald-Friedhofes“ im Gemeindewald Dudenhofen“, erstellt durch das Büro für innovative Umweltplanung, Dudenhofen, vom November 2007 wurden die im Planungsgebiet anzutreffenden Lebensraumtypen des Anhangs 1 der FFH-Richtlinie und die sonstigen Lebensraumtypen erfasst. Als Ergebnis zeigt sich, dass im Untersuchungsgebiet selbst keiner der für das FFH-Gebiet aufgelisteten Lebensraumtypen ausgeprägt ist. Diese Waldlebensraumtypen sind im Untersuchungsgebiet aufgrund der Standorteigenschaften der Böden und des Wasserhaushaltes nicht zu erwarten. Dagegen sind standortbedingt im Gebiet zwei andere FFH-Lebensraumtypen (bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen sowie Hainsimsen-Buchenwald) ausgebildet. Es handelt sich bei beiden Fällen nicht um prioritäre Lebensräume nach der FFH-Richtlinie.

Weiterhin wurden die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs 2 der FFH-Richtlinie sowie die Vogelarten gemäß Vogelschutzrichtlinie erfasst. Tierarten nach Anhang 2 der FFH-Richtlinie konnten nicht nachgewiesen werden. Allerdings bestehen Verdachtsmomente im Hinblick auf ein Vorkommen des Hirschkäfers.

An Vogelart nach Anhang 1 der Vogelschutzrichtlinie kommen der Ziegmelker und der Schwarzspecht vor. Neben diesen Arten weist das Gebiet auch für andere Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie ein hohes Entwicklungspotenzial auf. So kommt z. B. der Mittelspecht aufgrund der geringen Dichte an einem Untersuchungsgebiet aktuell noch nicht vor, wird sich aber bei einer Förderung der Eichen mittelfristig sicher im Friedwald-Friedhof einfinden. Gleiches könnte für den Grauspecht gelten. Auch vom Wendehals sind Bruten im südlichen Randbereich des Gebietes möglich. Eine Ansiedlung der Heidelerche dagegen ist nur durch die Schaffung von großen, mindestens 0,5 ha großen Lichtungen auf den sandigen Böden der Dünenstandorte möglich.

Gemäß der FFH-Verträglichkeitsstudie sind durch das Vorhaben Auswirkungen auf Lebensraumtypen nach Anhang 1 der FFH-Richtlinie, auf Arten nach Anhang 1 der Vogelschutzrichtlinie und auf geschützte Vogelarten nach Bundesnaturschutzgesetz zu erwarten. Die Auswirkungen erreichen allerdings nicht das Maß von „erheblichen Beeinträchtigungen“ im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes. Mit Durchführung entsprechender Kompensationsmaßnahmen können laut FFH-Verträglichkeitsstudie die durch das Vorhaben entstehenden Negativwirkungen teilweise vermieden, minimiert und schließlich

kompensiert werden.

5.4 Änderungsbereich 5: Ortsgemeinde Dudenhofen, Pferdehaltung am Atzelhof

5.4.1 Konzeption

Der Außenbereich um Dudenhofen unterliegt seit geraumer Zeit einem verstärkten Nutzungsdruck durch Hobby-Pferdehalter sowie von verschiedenen Therapieeinrichtungen, die auf bislang landwirtschaftlich genutzten Flächen Pferdekoppeln mit den zugehörigen Einfriedungen und Unterständen errichten. Bei Pferdekoppeln privater Nutzer handelt es sich in der Regel nicht um privilegierte Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 BauGB.

Die Pferdekoppeln führen – insbesondere bei einer unstrukturierten Anordnung – zu nicht unerheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Ein erheblicher Teil der bestehenden Pferdekoppeln ist weder bau- und naturschutzrechtlich genehmigt noch genehmigungsfähig.

Da ein entsprechender Bedarf für Pferdekoppeln jedoch nicht von der Hand zu weisen ist und die Landwirtschaft im Zuge des Strukturwandels ein berechtigtes Interesse an einer wirtschaftlichen Nachfolgenutzung bisheriger Ackerflächen hat, sieht sich die Ortsgemeinde Dudenhofen gehalten, dem bestehenden Bedarf in angemessener Weise Rechnung zu tragen.

Die Ortsgemeinde Dudenhofen plant daher entsprechend der Abstimmung mit der Kreisverwaltung eine räumliche Konzentration von Pferdekoppeln auf einer Teilfläche des Außenbereichs.

Zur planungsrechtlichen Absicherung dieser Konzeption wird die Aufstellung eines Bebauungsplans sowie parallel eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Mit dem Bebauungsplan sollen die im Außenbereich bestehenden Pferdekoppeln im Umfeld des Atzelhofes legalisiert werden. Mit dem Bebauungsplan wird weiterhin ein planungsrechtlich gesichertes Angebot für eine Verlagerung der bestehenden Pferdekoppeln aus dem sonstigen Außenbereich geschaffen. Die Kreisverwaltung erhält damit eine ausreichende Rechtsgrundlage zum Vollzug von Abbruch- bzw. Beseitigungsverfügungen gegen ungenehmigte Anlagen im sonstigen Außenbereich.

5.4.2 Inhalt der Planänderung

Im Flächennutzungsplan bleibt die bestehende Darstellung als landwirtschaftliche Fläche erhalten. Sie wird aber überlagert mit einer Darstellung als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Pferdehaltung“.

Durch die Planänderung ergibt sich folgende Änderung der Flächenbilanz:

| Flächenart | Bestand | Planung |
|-------------------------------------|---------|---------|
| landwirtschaftliche Fläche | 3,27 ha | 3,27 ha |
| Sonderbaufläche „Pferdehaltung“. | --- | 3,27 ha |

Die Erfordernisse zur Sicherung der landschaftlichen Einbindung der Pferdekoppeln werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung definiert werden.

5.4.3 FFH- und Vogelschutzverträglichkeit

Das Planungsgebiet grenzt im Norden und Westen an das Vogelschutzgebiet „Speyerer Wald, Nonnenwald und Bachauen zwischen Geinsheim und Hanhofen“ an. Erhaltungsziel gemäß der Rechtsverordnung über die Erhaltungsziele in den Natura2000-Gebieten vom 18.07.2005 ist „die Erhaltung oder Wiederherstellung der struktur- und artenreichen Grünlandgebiete der Bachniederungen, der artenreichen Mischwaldbestände auf den mittleren und feuchten Standorten, der lichten Kiefernwälder mit den Freiflächen (insbesondere mit Sandmagerrasen, Zwergstrauchheiden und Streuobstwiesen) auf Dünen und Flugsandfeldern.“

Entsprechend den Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes ist zu prüfen, ob die durch die beabsichtigten Planungen bzw. durch die hierdurch zulässig werdende Nutzung hervorgerufenen Auswirkungen zu wesentlichen Beeinträchtigungen der Schutzziele des Vogelschutzgebietes führen können. Die Prüfung führt zu folgendem Ergebnis:

- Eine unmittelbare Flächeninanspruchnahme erfolgt nur auf ca. 0,35 ha im südwestlichen Bereich des Planungsgebietes (Flurstücke 2167 und 2167/2). Diese Flächen stellen sich in ihrem heutigen Zustand als intensiv bewirtschaftete Ackerflächen dar.
- Mittelbare Auswirkungen aufgrund der gegebenen Nachbarschaft der Planung zum Vogelschutzgebiet sind nicht zu erwarten, da sich keine Veränderung der Lebensraumvoraussetzungen für die durch die Vogelschutzrichtlinie geschützten Vogelwelt ergibt und bereits heute angrenzend an das Vogelschutzgebiet in erheblichem Umfang Pferdehaltung betrieben wird.
- Positive Auswirkungen sind denkbar, da mit Umsetzung der Planung bestehende Pferdehaltungen innerhalb des Vogelschutzgebietes aufgegeben und räumlich verlagert werden können.

Eine wesentliche Beeinträchtigung der Schutzziele des Vogelschutzgebietes ist somit auszuschließen; ein weitergehender Untersuchungsbedarf wird nicht gesehen.

6. Umweltbericht

Im Bauleitplanverfahren ist eine Umweltprüfung erforderlich. § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB definiert die Umweltprüfung als ein Verfahren, in dem die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere des Naturhaushaltes, des Wassers, der Luft und des Bodens sowie das Klima gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB dargestellt und ermittelt, sowie in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

6.1 Beschreibung der Vorhaben

6.1.1 Änderungsbereich 1: Ortsgemeinde Dudenhofen, Sportpark

Inhalt der Planänderung ist eine Änderung der bisherigen Darstellung als „Wald“ in eine Darstellung als „Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ mit der Zielsetzung, dort angrenzend an die vorhandenen Sportplätze einen weiteren Sportplatz anzulegen. Betroffen von der Planänderung ist eine Fläche von 1,4 ha.

6.1.2 Änderungsbereich 2: Ortsgemeinde Dudenhofen, Eckpfad

Inhalt der Planänderung ist die Darstellung einer Wohnbaufläche in einer Größe von 0,22 ha westlich der Kettelerstraße sowie eine Darstellung des bereits in der Örtlichkeit vorhandenen Spielplatzes und des Bolzplatzes als Grünfläche mit den Zweckbestimmungen „Spielplatz“ und „Bolzplatz“ (0,32 ha).

6.1.3 Änderungsbereich 4: Ortsgemeinde Dudenhofen, Bestattungswald

In Dudenhofen wurde entsprechend des wachsenden Bedarfs nach alternativen, zeitgemäßen Bestattungsformen im gemeindeeigenen Forst ein Bestattungswald angelegt, der die Möglichkeit für Urnenbestattungen bietet. Der Bestattungswald weist eine Fläche von ca. 56,1 ha auf. Im Flächennutzungsplan bleibt die bestehende Darstellung als Waldfläche erhalten. Sie wird aber überlagert mit einer Darstellung als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Friedhof – Bestattungswald“.

6.1.4 Änderungsbereich 5: Ortsgemeinde Dudenhofen, Pferdehaltung am Atzelhof

Der Außenbereich um Dudenhofen unterliegt seit geraumer Zeit einem verstärkten Nutzungsdruck durch Hobby-Pferdehalter, die auf bislang landwirtschaftlich genutzten Flächen Pferdekoppeln mit den zugehörigen Einfriedungen und Unterständen errichten. Die Pferdekoppeln führen – insbesondere bei einer unstrukturierten Anordnung – zu nicht unerheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild.

Planerische Konzeption ist eine räumliche Konzentration von Pferdekoppeln auf einer Teilfläche des Außenbereichs. Vorgesehen hierfür ist bislang eine ca. 3,27 ha große Fläche im Bereich des Atzelhofes.

Im Flächennutzungsplan bleibt die bestehende Darstellung als landwirtschaftliche Fläche erhalten. Sie wird aber überlagert mit einer Darstellung als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Pferdehaltung“.

6.2 In Fachgesetzen und Fachplänen festgelegte Ziele des Umweltschutzes

Für die Änderung des Flächennutzungsplans sind folgende in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes maßgebend:

Bau- und Planungsrecht

Grundsätzliche Planungsziele ergeben sich aus den Zielen und Grundsätzen der Landes- und Regionalplanung sowie aus den §§ 1 Abs. 5 und 1a Abs. 1 BauGB. Danach soll eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung gewährleistet und dazu beigetragen werden, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen. Bezogen auf die Änderung des Flächennutzungsplans sind insbesondere folgende umweltbezogenen Planungsgrundsätze und –ziele relevant:

- Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln (§ 1 Abs. 5 BauGB)
- Die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes ist zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB).
- Die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, sind zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 6 BauGB)

Naturschutz

Gemäß Bundesnaturschutzgesetz sind Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen

auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass

1. die biologische Vielfalt,
2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft

auf Dauer gesichert sind.

Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere

1. lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen,
2. Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken,
3. Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten; bestimmte Landschaftsteile sollen der natürlichen Dynamik überlassen bleiben.

Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere

1. die räumlich abgrenzbaren Teile seines Wirkungsgefüges im Hinblick auf die prägenden biologischen Funktionen, Stoff- und Energieflüsse sowie landschaftlichen Strukturen zu schützen; Naturgüter, die sich nicht erneuern, sind sparsam und schonend zu nutzen; sich erneuernde Naturgüter dürfen nur so genutzt werden, dass sie auf Dauer zur Verfügung stehen,
2. Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können; nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren, oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen,
3. Meeres- und Binnengewässer vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten; dies gilt insbesondere für natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen; Hochwasserschutz hat auch durch natürliche oder naturnahe Maßnahmen zu erfolgen; für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen,

4. Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen; dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu,
5. wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten,
6. der Entwicklung sich selbst regulierender Ökosysteme auf hierfür geeigneten Flächen Raum und Zeit zu geben.

Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere

1. Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren,
2. zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen.

Großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume sind vor weiterer Zerschneidung zu bewahren. Die erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie die Bebauung unbebauter Flächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich, soweit sie nicht für Grünflächen vorgesehen sind, hat Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich. Verkehrswege, Energieleitungen und ähnliche Vorhaben sollen landschaftsgerecht geführt, gestaltet und so gebündelt werden, dass die Zerschneidung und die Inanspruchnahme der Landschaft sowie Beeinträchtigungen des Naturhaushalts vermieden oder so gering wie möglich gehalten werden.

Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich einschließlich ihrer Bestandteile, wie Parkanlagen, großflächige Grünanlagen und Grünzüge, Wälder und Waldränder, Bäume und Gehölzstrukturen, Fluss- und Bachläufe mit ihren Uferzonen und Auenbereichen, stehende Gewässer, Naturerfahrungsräume sowie gartenbau- und landwirtschaftlich genutzte Flächen, sind zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, neu zu schaffen.

Weiterhin ist in § 15 Bundesnaturschutzgesetz geregelt, dass derjenige, der in Natur und Landschaft eingreift, vermeidbare Beeinträchtigungen des Natur und Landschaft zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.

Artenschutzrecht

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in der FFH-Richtlinie und in der Vogelschutzrichtlinie verankert. Im Bundesnaturschutzgesetz sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen in den §§ 42 ff verankert.

Bei der Artenschutzprüfung ist grundsätzlich zu unterscheiden in:

- a) die Prüfung der streng geschützten Arten gemäß § 19 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG (entsprechende landesrechtliche Vorschrift § 10 Abs. 2 Satz 2 LNatSchG) und
- b) die Prüfung der europarechtlich geschützten Arten gemäß §§ 42 und 43 BNatSchG.

Die Prüfung gemäß § 19 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG [Es wird geprüft, ob Biotop der streng geschützten Arten infolge eines Eingriffes zerstört werden können] erfolgt im Rahmen der Eingriffsregelung.

Die Artenschutzprüfung gemäß §§ 42 und 43 BNatSchG ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung eines Bauvorhabens.

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung der §§ 42 und 43 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des **§ 42 Abs. 1** sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor,*

wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben relevanten neuen **Absatz 5** des § 42 ergänzt:

- ¹ Für nach § 19 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 7.
- ² Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- ³ Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.
- ⁴ Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gilt Satz 2 und 3 entsprechend.
- ⁵ Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.
- ⁶ Die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung einer Umweltverträglichkeitsprüfung."

Entsprechend obigem Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei Bebauungsplanverfahren nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie die heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie.

Wasserrecht

Gemäß Landeswassergesetz als Ausformung des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes ist jede vermeidbare Beeinträchtigung der Gewässer zu vermeiden. Die

vielfältigen ökologischen Funktionen der oberirdischen Gewässer und ihrer unmittelbaren Umgebung sind zu erhalten und zu verbessern. Soweit mit vertretbarem Aufwand möglich, soll Niederschlagswasser bei demjenigen, bei dem es anfällt, grundsätzlich verwertet oder versickert oder mittelbar oder unmittelbar in ein oberirdisches Gewässer abfließen.

Überschwemmungsgebiete sind entsprechend Landeswassergesetz § 88a für den schadlosen Abfluss des Hochwassers und für die dafür erforderliche Wasserrückhaltung frei zu halten.

Immissionsschutzrecht

Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und Sachgüter sind entsprechend dem Bundesimmissionsschutzgesetz vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen ist vorzubeugen.

Gemäß § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen so einander zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen ausgehende Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden. Zusätzlich sollen neben dem Schutz der angrenzenden Gebiete gesunde Arbeitsverhältnisse innerhalb des Gebietes herrschen.

6.3 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes

6.3.1 Änderungsbereich 1: Ortsgemeinde Dudenhofen, Sportpark

- **Landschaftsstruktur**

Naturräumlich zählt das Gebiet zum Speyerbachschwemmkegel und ist bewaldet. Die Fläche ist weitestgehend eben.

- **Geologie und Böden**

Als Boden ist laut den Angaben der Bodenkarte des Geologischen Landesamtes Gley-Braunerde, podsolig aus Flugsand über Terrassensand und –kies anzutreffen. Der Boden weist nur eine geringe potentielle Ertragsfähigkeit auf, die Gründigkeit und Durchwurzelbarkeit ist mittel bis tief.

Eine Beeinträchtigung des Bodens liegt durch eine Altablagerung vor. Gemäß der durchgeführten Historischen und Orientierenden Untersuchung (Geologisches Büro Reutemann, April 2005) ist jedoch eine Grundwassergefährdung nicht zu

besorgen. Weiterhin ergaben die chemischen Analysen keinen Hinweis auf das Vorhandensein einer schädlichen Bodenverunreinigung im Sinne von § 2 Bundes-Bodenschutzgesetz.

- **Gewässerhaushalt**

Das Planungsgebiet ist Teil des Wassereinzugsgebiets des Wasserwerks Dudenhofen. Die Wasserdurchlässigkeit der oberflächlich anstehenden Bodenschichten ist sehr hoch. Das Grundwasser steht tiefer als 3 m unter Flur an.

- **Klima**

Der Waldfläche kommt eine hohe Bedeutung als siedlungsnah gelegene temperaturregulierende Ausgleichsfläche sowie als Fläche mit Frischluffterzeugung zu.

- **Vegetation und Fauna**

Das Planungsgebiet besteht vorwiegend aus einem Kiefernwald auf sandigem Boden. Es wird auf der Nord-, West- und Südseite durch Wege begrenzt. Neben mittelalten Kiefern ist der Wald durchsetzt mit einzelnen, vorwiegend jüngeren Eichen und Ahornbäumen. Der Unterwuchs ist artenarm, es dominieren flächenhaft die Brombeere, Holunder, Brennnessel und Springkraut. Offene Grasflächen oder Sandheiden sind nicht vorhanden.

Nach Westen geht das Planungsgebiet in die ausgedehnten Waldflächen des Speyerbach-Schwemmkegels über. Die anschließenden Waldstrukturen entsprechen im Kern denen des Planungsgebietes, sie gewinnen aber durch ihr deutlich höheres Alter deutlich an Bedeutung. Der angrenzende alte etwa 100-jährige Kiefernbestand bietet mit seinem hohen Höhlenanteil vielfältige Lebensraumpotenziale. Dementsprechend konnte im Rahmen der Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung (Planungsbüro PISKE, Oktober 2004) in diesem Bereich auch eine wesentlich dichtere Avifaunapopulation vorgefunden werden.

Nach Süden schließen landwirtschaftliche Nutzflächen an, die zwar intensiv bewirtschaftet werden (v.a. Spargelanbau), die aber dennoch von mehreren landschaftsökologisch bedeutsamen Obstbaum- und Gehölzstreifen durchzogen werden.

Nach Norden sowie Nordosten folgen der vorhandene Tennenplatz und das Stadion, die mit ihrer regelmäßigen Nutzung und ihren Flutlichtanlagen eine erhebliche Störquelle für die Fauna darstellen.

Im Osten schließt das Gelände des Bauhofes und der Feuerwehr an. Aufgrund der Anordnung der baulichen Anlagen ist das Störpotenzial dieser Nutzungen

deutlich reduziert.

- **Landschaftsbild/Erholungspotenzial**

Den Waldflächen nordwestlich von Dudenhofen kommt insgesamt eine hohe Bedeutung als Naherholungsfläche zu. Dem entsprechend ist der Wald von einem weitverzweigten Wegenetz durchzogen. Im Planungsgebiet selbst befinden sich allerdings keine erholungsrelevanten Wege.

6.3.2 Änderungsbereich 2: Ortsgemeinde Dudenhofen, Eckpfad

- **Landschaftsstruktur**

Naturräumlich zählt das Gebiet zum Speyerbachschwemmkegel. Das Plangebiet liegt deutlich tiefer als die südlich angrenzende Bundesstraße B 39. Das Plangebiet fällt nach Norden zum Woogbach leicht ab.

- **Geologie und Böden**

Die geologischen Strukturen im Bereich von Dudenhofen werden geprägt durch die Lage im Speyerbachschwemmkegel. Der Untergrund besteht aus Flussaufschüttungen bzw. -sedimenten, die von Lößschichten überdeckt sind. Als Bodentyp ist Kolluvien aus verlagertem, carbonatfreiem, sandigem Bodenmaterial zu finden. Als Bodenart ist gemäß der Bodenkarte "Speyer" des Geologischen Landesamtes schluffig-lehmiger bis lehmiger Sand anzunehmen. Die potenzielle Ertragsfähigkeit für Kolluvien wird in der Bodenkarte als "mittel" eingestuft. Die Gründigkeit ist tief.

Entlang des Woogbachs ist Gley aus Schwemm- und Auensand über Terrassensand und -kies vorzufinden. Als Bodenart ist gemäß der Bodenkarte "Speyer" des Geologischen Landesamtes sandiger bis toniger Lehm über kiesigem Sand bis Kies anzunehmen.

- **Gewässerhaushalt**

Der Woogbach als Fließgewässer II. Ordnung verläuft entlang der nördlichen Grenze des Plangebietes.

- **Klima**

Das Planungsgebiet liegt überwiegend im Niederungsbereich des Woogbaches. Bachniederungen können grundsätzlich als Kaltluftabflussbereiche wirken. Als Kaltluftentstehungsfläche ist das Planungsgebiet angesichts der Zuordnung zu

Siedlungsflächen nur von geringer Bedeutung.

- **Vegetation und Fauna**

Der südliche Plangebietsbereich, der an die Böschung der B 39 anschließt, ist umgeben von einer Hainbuchenhecke, die im straßenabgewandten Bereich mittlerweile zu Bäumen herangewachsen ist. Bei dem Grundstück handelt es sich um ein ehemaliges Gartengrundstück mit einigen Obstbäumen. Da das Grundstück bereits einige Jahre brach liegt, hat sich eine mehrstufige Vegetation gebildet. Wertvoll wird das Grundstück v.a. aufgrund seiner Unzugänglichkeit.

Nördlich angrenzend befinden sich ein neu angelegter Spielplatz und ein Bolzplatz. Dieser Bereich ist weitgehend mit einer Gras- Krautschicht bewachsen. In Bereichen mit intensiver Nutzung (z.B. vor den Fußballtoren) ist offener Oberboden bzw. eine spärliche Pflanzendecke vorhanden. Der Spiel- und Bolzplatz sind durch eine schmale Gehölzgruppe und einen Zaun voneinander getrennt. Landespflegerisch wertvolle Strukturen sind in diesem Bereich nicht vorhanden. Aufgrund der Störungen durch die Spiel- und Bolzplatznutzung kommt der Fläche kaum eine landespflegerische Bedeutung zu.

Entlang des Woogbachs sind naturnahe ältere Gehölzbestände vorzufinden. Hier stehen vor allem mehrere große Erlen. Die Vegetation unmittelbar am Woogbach ist von feuchteliebenden Pflanzen geprägt.

- **Landschaftsbild/Erholungspotential**

Das Landschaftsbild des Plangebietes ist dreigeteilt. Im Norden bestimmt der Woogbach mit seiner Ufervegetation das Bild. Dieser Bereich wirkt weitgehend naturnah, ist jedoch aufgrund der dichten Vegetation weitgehend unzugänglich.

Im südlichen Bereich des Plangebiets gliedern die Gehölzstrukturen den Landschaftsraum. Entlang der Kettelerstraße wird durch die vorhandene Hecke eine klare grüne Raumkante gebildet.

Hingegen bestimmen im mittleren Bereich die großen, freien Flächen des Bolzplatzes und des Spielplatzes das Bild. Dieser Bereich wirkt weitgehend ungegliedert.

Der Spiel- und der Bolzplatz stellen einen wichtigen Bereich für die Naherholungsnutzung für Kinder und Jugendliche dar.

6.3.3 Änderungsbereich 4: Ortsgemeinde Dudenhofen, Bestattungswald

- **Geologie und Böden**

Naturräumlich zählt das Gebiet zum Speyerbachschwemmkegel und ist bewaldet.

Die Fläche ist weitestgehend eben.

Als Boden ist laut den Angaben der Bodenkarte des Geologischen Landesamtes Gley-Braunerde, podsolig aus Flugsand über Terrassensand und –kies anzutreffen. Der Boden weist nur eine geringe potentielle Ertragsfähigkeit auf, die Gründigkeit und Durchwurzelbarkeit ist mittel bis tief.

- **Gewässerhaushalt**

Das Planungsgebiet ist Teil des Wassereinzugsgebiets des Wasserwerks Dudenhofen. Die Wasserdurchlässigkeit der oberflächlich anstehenden Bodenschichten ist sehr hoch. Das Grundwasser steht tiefer als 3 m unter Flur an.

- **Klima**

Der Waldfläche kommt eine hohe Bedeutung als temperaturregulierende Ausgleichsfläche sowie als Fläche mit Frischluftherzeugung zu. Aufgrund des Abstands zu Siedlungsflächen wird die klimatische Ausgleichsfunktion jedoch nicht unmittelbar wirksam.

- **Vegetation und Fauna**

Das Planungsgebiet besteht vorwiegend aus einem gestuften, mittelalten Mischwald auf sandigem Boden. Neben mittelalten Kiefern ist der Wald durchsetzt mit einzelnen Eichen und Ahornbäumen. Offene Grasflächen oder Sandheiden sind nicht vorhanden.

Nach Süden schließen landwirtschaftliche Nutzflächen an, die zwar intensiv bewirtschaftet werden (v.a. Spargelanbau), die aber dennoch von mehreren landschaftsökologisch bedeutsamen Obstbaum- und Gehölzstreifen durchzogen werden.

- **Landschaftsbild/Erholungspotenzial**

Den Waldflächen nordwestlich von Dudenhofen kommt insgesamt eine hohe Bedeutung als Naherholungsfläche zu. Dementsprechend ist der Wald von einem weitverzweigten Wegenetz durchzogen. Im Planungsgebiet selbst befinden sich allerdings keine erholungsrelevanten Wege.

6.3.4 Änderungsbereich 5: Ortsgemeinde Dudenhofen, Pferdehaltung am Atzelhof

- **Landschaftsstruktur**

Naturräumlich zählt das Gebiet zum Speyerbachschwemmkegel und wird

überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Die Fläche ist weitestgehend eben und liegt deutlich erhöht gegenüber dem nördlich angrenzenden Niederungsbereich des Woogbaches.

- **Böden**

Als Bodentyp ist überwiegend Parabraunerde-Braunerde zu finden. Die potenzielle Ertragsfähigkeit wird in der Bodenkarte als „mittel“ eingestuft. Die Gründigkeit ist „tief“, die Luftkapazität und Wasserdurchlässigkeit ist „hoch bis sehr hoch.“

- **Gewässerhaushalt**

Oberflächengewässer sind im Planungsgebiet nicht vorhanden. Das Grundwasser steht nach Angaben der Bodenkarte des Geologischen Landesamtes mehr als 3 m unter Flur an.

- **Klima**

Aufgrund der offenen Bodennutzung ist davon auszugehen, dass in Strahlungsnächten im Bereich des Planungsgebiets Kaltluft entsteht, die entsprechend der Geländetopographie Richtung Dudenhofen abzieht.

- **Vegetation und Fauna**

Das Planungsgebiet wird überwiegend landwirtschaftlich sowie als Pferdekoppel genutzt. Im Bereich der nördlichen Pferdekoppeln findet man typische Arten für feuchte, stickstoffreiche Böden. Ansonsten sind im Planungsgebiet nur wenige Gehölze anzutreffen. Eine besondere Bedeutung als Lebensraum kommt dem Planungsgebiet nicht zu.

- **Landschaftsbild/Erholungspotential**

Das Landschaftsbild im Planungsgebiet ist geprägt durch die überwiegende Nutzung der Flächen als Ackerfläche sowie als Weideflächen zur Freizeittierhaltung. Der im Planungsgebiet befindliche Atzelhof stellt sich als ein für die Region typischer Aussiedlerhof dar.

Gerade für Radfahrer und Wanderer bietet die nähere bis weitere Umgebung ein großes Erholungspotenzial.

6.4 Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Im Umweltbericht ist eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei **Nichtdurchführung der Planung** als Vergleichsgrundlage für die Beurteilung der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung zu erstellen. Maßgebend ist die durch die Planung bedingte Veränderung im Planungsrecht.

6.4.1 Änderungsbereich 1: Ortsgemeinde Dudenhofen, Sportpark

Bei Nichtdurchführung der Planung ist nicht von einer Veränderung der derzeitigen Umweltsituation im Planungsgebiet auszugehen.

6.4.2 Änderungsbereich 2: Ortsgemeinde Dudenhofen, Eckpfad

Bei Nichtdurchführung der Planung ist nicht von einer Veränderung der derzeitigen Umweltsituation im Planungsgebiet auszugehen. Allerdings ist der zugehörige Bebauungsplan bereits rechtskräftig.

6.4.3 Änderungsbereich 4: Ortsgemeinde Dudenhofen, Bestattungswald

Bei Nichtdurchführung der Planung unterliegt die betreffende Waldfläche weiterhin einer forstwirtschaftlichen Nutzung. Die mit dem Bestattungswald einhergehende Extensivierung der forstwirtschaftlichen Nutzung würde unterbleiben. Zugleich ist nicht von einer Veränderung der derzeitigen Umweltsituation im Planungsgebiet auszugehen.

6.4.4 Änderungsbereich 5: Ortsgemeinde Dudenhofen, Pferdehaltung am Atzelhof

Bei Nichtdurchführung der Planung ist die Ortsgemeinde Dudenhofen nicht in der Lage, eine räumliche Konzentration von Pferdekoppeln im Außenbereich zu bewirken. Auch wenn private Pferdekoppeln baurechtlich unzulässig sind, zeigt die Erfahrung, dass Beseitigungsanordnungen nur sehr schwer durchgesetzt werden können. Insofern ist bei Nichtdurchführung der Planung davon auszugehen, dass der derzeitige Wildwuchs an Pferdekoppeln nicht wirksam eingedämmt werden kann.

Im Planungsgebiet selbst ist bei Nichtdurchführung der Planung nicht von einer Veränderung der derzeitigen Umweltsituation auszugehen.

6.5 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

6.5.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft

Zentrale Maßnahme zur Vermeidung und Verringerung von Eingriffen in Natur und Landschaft auf Ebene der Flächennutzungsplanung ist eine Planung von Nutzungen auf Flächen, die in Hinblick auf die Belange des Naturschutzes nur von geringerer Bedeutung sind.

Die anstehenden Änderungsbereiche des Flächennutzungsplanes erlauben jedoch eine solche räumliche Zuordnung nur bedingt. Bei der Sportanlage Dudenhofen (Änderungsbereich 1) ist die unmittelbare Nähe zu den vorhandenen Sportanlagen maßgebend. Die Straßentrasse der Südtangente Dudenhofen (Änderungsbereich 3) ergibt sich aus den verkehrlichen Rahmenbedingungen. Insofern werden hier Flächen betroffen, die zumindest zum Teil naturschutzfachlich als höherwertig zu betrachten sind. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung können hierzu jedoch keine Maßnahmen zum erforderlichen Ausgleich definiert werden. Dies muss vielmehr der verbindlichen Bauleitplanung überlassen werden.

In den Änderungsbereichen 4 und 5 (Bestattungswald sowie Pferdehaltung am Atzelhof) sind keine bereits auf Ebene des Flächennutzungsplanes relevanten Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten. Eine Darstellung von Maßnahmen im Flächennutzungsplan ist daher jeweils entbehrlich.

6.5.2 Maßnahmen zum Immissionsschutz

Zentrale Maßnahme zum Immissionsschutz auf Ebene der Flächennutzungsplanung ist eine geeignete räumliche Zuordnung der verschiedenen Nutzungen zueinander. Die in Hinblick auf mögliche Immissionen relevanten Planungen wurden daher so angeordnet, dass keine schützenswerten Nutzungen im Umfeld vorhanden sind.

Weitergehende Maßnahmen zum Immissionsschutz können auf Ebene der Flächennutzungsplanung nicht ergriffen werden.

6.6 Beschreibung der zu erwartenden Umweltauswirkungen

6.6.1 Auswirkungen auf Natur und Landschaft

Änderungsbereich 1: Ortsgemeinde Dudenhofen, Sportpark

Durch die Umsetzung der Planung kommt es zu einem Verlust einer Waldfläche von ca. 1,4 ha.

Wesentliche Eingriffe in das Arten- und Biotoppotenzial sind hierdurch nicht zu befürchten. Die durchgeführte Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung (Planungsbüro PISKE, Oktober 2004) ergab, dass nicht mit einer wesentlichen Beeinträchtigung der Schutzziele des FFH- und des Vogelschutzgebiets zu rechnen ist.

Änderungsbereich 2: Ortsgemeinde Dudenhofen, Eckpfad

Durch die Umsetzung der Planung gehen Vegetationsflächen von ca. 0,25 ha verloren bzw. werden grundlegend umgewandelt. Betroffen sind dabei brachliegende Gartenflächen, Baumhecken- bzw. Heckenstrukturen. Die Gehölzbestände entlang des Woogbachs und die Gehölzhecke an der südlichen Plangebietsgrenze werden erhalten.

Änderungsbereich 4: Ortsgemeinde Dudenhofen, Bestattungswald

Durch die Planung eines Bestattungswaldes ist nicht von auf Flächennutzungsplan-Ebene relevanten Auswirkungen auf Natur und Landschaft auszugehen.

In Bezug auf die ausgewiesenen Natura-2000-Gebiete erreichen die Auswirkungen des Vorhabens gemäß der FFH-Verträglichkeitsstudie (Büro für innovative Umweltplanung, November 2007) nicht das Maß von „erheblichen Beeinträchtigungen“ im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes.

Änderungsbereich 5: Ortsgemeinde Dudenhofen, Pferdehaltung am Atzelhof

Die Planung betrifft eine Fläche, die bereits heute durch Pferdekoppeln dominiert ist. Insofern ist nicht von auf Flächennutzungsplan-Ebene relevanten Auswirkungen auf Natur und Landschaft auszugehen.

Die durch die Planung zulässig werdenden Nutzungen werden unmittelbar zu keinen wesentlichen Beeinträchtigungen der Schutzziele des Vogelschutzgebietes führen, da eine unmittelbare Flächeninanspruchnahme nur auf ca. 0,35 ha im südwestlichen Bereich des Planungsgebietes auf in ihrem heutigen Zustand intensiv bewirtschafteten Ackerflächen erfolgt.

Mittelbare Auswirkungen aufgrund der gegebenen Nachbarschaft der Planung zum Vogelschutzgebiet sind ebenfalls nicht zu erwarten, da sich keine Veränderung der Lebensraumvoraussetzungen für die durch die Vogelschutzrichtlinie geschützten Vogelwelt ergibt und bereits heute angrenzend an das Vogelschutzgebiet in erheblichem Umfang Pferdehaltung betrieben wird.

6.6.2 Immissionsschutz

In Hinblick auf Emissionen relevante Nutzungen sind nur im Bereich der Sportanlage Dudenhofen (Änderungsbereich 1) sowie im Bereich der Südtangente Dudenhofen (Änderungsbereich 3) zu erwarten. Bei beiden Planungsflächen befinden sich allerdings weder innerhalb des Planungsgebiets noch in der näheren Umgebung schützenswerte Nutzungen. Insofern sind keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Die geplante Baufläche „Eckpfad“ (Änderungsbereich 2) unterliegt Schallimmissionen von der B 39. Entsprechend den Berechnungen des zum Bebauungsplan erstellten Schallgutachtens (Genest und Partner, 2007) kann an den anzunehmenden Immissionsorten der Orientierungswert für den Tagzeitraum für ein Allgemeines Wohngebiet (55 dB(A)) eingehalten werden. Lediglich am südlichsten Punkt der Bebauung ist eine geringfügige Überschreitung von ca. 1 dB(A) zu erwarten. Während der Nachtzeit wird der Orientierungswert von 45 dB(A) um bis zu 4 dB überschritten.

6.7 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Änderungsbereich 1: Ortsgemeinde Dudenhofen, Sportpark

Grundlage der Standortwahl ist eine Machbarkeitsstudie (Planungsbüro PISKE, Dezember 2001), in der verschiedene Standorte für einen weiteren Sportplatz untersucht wurden. Zusätzlich untersucht wurden Standorte nördlich der vorhandenen Sportplätze sowie westlich des Friedhofs. Maßgebend für die Standortauswahl war die nur beim geplanten Standort gegebene unmittelbare Verbindung mit den bestehenden Sportanlagen und deren Infrastruktureinrichtungen.

Änderungsbereich 2: Ortsgemeinde Dudenhofen, Eckpfad

Vorhabensalternativen im Sinne von Nutzungsalternativen sind aufgrund der Festsetzungen des Bebauungsplans „Im Bolig“, der ein Allgemeines Wohngebiet östlich der Kettelerstraße vorsieht, nicht gegeben.

Standortalternativen wurden nicht geprüft, da der Bebauungsplan vor dem Hintergrund aufgestellt wurde, dass östlich der Kettelerstraße ein Anbau durch die Umsetzung des Bebauungsplans „Im Bolig“ erfolgen wird. Durch die Bebauung westlich der Kettelerstraße kann die bereits vorhandene Erschließungsinfrastruktur wirtschaftlich besser ausgenutzt werden.

Änderungsbereich 4: Ortsgemeinde Dudenhofen, Bestattungswald

Nutzungsalternativen sind angesichts der Zielsetzung der Planung nicht relevant

Aufgrund der bereits zu Beginn des Änderungsverfahrens erfolgten Festlegung auf den geplanten Standort waren auch keine Standortalternativen mehr zu untersuchen. Alternativ ergibt sich somit nur ein Verzicht auf die Planung.

Änderungsbereich 5: Ortsgemeinde Dudenhofen, Pferdehaltung am Atzelhof

Nutzungsalternativen sind angesichts der Zielsetzung der Planung nicht relevant.

Standortalternativen wurden im Vorfeld mit dem Dienstleistungszentrum ländlicher Raum besprochen. Der Bereich um den Atzelhof hat sich dabei als sinnvolle Fläche für die angestrebte Nutzung herausgestellt.

Ein Verzicht auf die Planung der Anlagen für die Pferdehaltung hätte nichts an dem gegebenen Bedarf für diese Nutzungen geändert. Die Praxis hat bereits gezeigt, dass die bestehenden baurechtlichen Vorschriften nicht ausreichen, um wirksam gegen solche Nutzungen vorzugehen. Durch die gezielte Ausweisung von Flächen, auf denen die genannten Nutzungen zulässig sind, soll die Möglichkeit gegeben werden, diese Nutzungen an anderer Stelle wirksam zu unterbinden bzw. zu beseitigen.

6.8 Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren

Die Bestandsaufnahme und –analyse der Situation von Natur und Landschaft erfolgte mittels Ortsbegehungen und Recherche einschlägiger Fachliteratur und -gesetze.

6.9 Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, technische Lücken oder fehlende Kenntnisse

Im Rahmen der Zusammenstellung der Angaben sind keine Schwierigkeiten aufgetreten. Technische Lücken oder fehlende Kenntnisse bestehen nicht.

6.10 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt

Entsprechend § 4 c BauGB sind die erheblichen Umweltauswirkungen durch die Gemeinde zu überwachen, um u.a. erhebliche unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen der Durchführung der Planung festzustellen und in der Lage zu sein, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. Unvorhergesehen sind Auswirkungen, wenn sie nach Art und/oder Intensität nicht bereits Gegenstand der Abwägung waren.

Aufgrund der Planungsinhalte sind Auswirkungen, die nicht bereits Gegenstand der Abwägung waren, nicht zu erwarten. Überwachungsmaßnahmen werden

daher nicht für erforderlich gehalten.

6.11 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Zielsetzung der 3. Änderung des Flächennutzungsplans II der Verbandsgemeinde Dudenhofen ist eine Anpassung der vorbereitenden Bauleitplanung an die aktuellen Anforderungen der einzelnen Ortsgemeinden. Beabsichtigt sind die Ausweisung eines zusätzlichen Sportplatzes für die Ortsgemeinde Dudenhofen, eine Arrondierung einer Wohnbebauung im Bereich „Eckpfad“, die Ausweisung eines Bestattungswaldes sowie eines Sondergebiets für Pferdehaltung mit der Zielsetzung einer räumlichen Konzentration dieser Nutzung.

Von den Planungen sind Naturräume unterschiedlicher Wertigkeit betroffen. Eine grundlegende Unverträglichkeit ergibt sich jedoch für keinen Planungsbereich. Insbesondere in Hinblick auf FFH- und Vogelschutzgebiete, die von drei der insgesamt 4 Änderungsbereiche berührt werden, ist von keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auszugehen.

Die entstehenden Eingriffe in Natur und Landschaft können im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ermittelt und ausgeglichen werden.

In Hinblick auf den Immissionsschutz sind die geplanten Nutzungen so angeordnet, dass keine schützenswerten Nutzungen betroffen werden. Die im Bereich des Baugebiets „Eckpfad“ zu erwartenden Lärmimmissionen wurden bereits im Bebauungsplanverfahren durch entsprechende Schallschutzmaßnahmen kompensiert.

7. Zusammenfassende Erklärung

Gemäß § 6 (5) BauGB ist dem Flächennutzungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen, die erläutert, in welcher Art und Weise die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach der Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

7.1 Zielsetzung der Planung

Zielsetzung der 3. Änderung des Flächennutzungsplans II der Verbandsgemeinde Dudenhofen ist eine Anpassung der vorbereitenden Bauleitplanung an die aktuellen Anforderungen der einzelnen Ortsgemeinden. Beabsichtigt sind die Ausweisung eines zusätzlichen Sportplatzes für die Ortsgemeinde Dudenhofen, eine Arrondierung einer Wohnbebauung im Bereich „Eckpfad“, die Ausweisung eines Bestattungswaldes sowie eines Sondergebiets für Pferdehaltung mit der Zielsetzung einer räumlichen Konzentration dieser Nutzung.

7.2 Berücksichtigung der Umweltbelange

Von den Planungen sind Naturräume unterschiedlicher Wertigkeit betroffen. Eine grundlegende Unverträglichkeit ergibt sich jedoch für keinen Planungsbereich. Insbesondere in Hinblick auf FFH- und Vogelschutzgebiete, die von drei der insgesamt 4 Änderungsbereiche berührt werden, ist von keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auszugehen.

Die entstehenden Eingriffe in Natur und Landschaft können im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ermittelt und ausgeglichen werden.

7.3 Ergebnis der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sind insgesamt drei Stellungnahmen vorgetragen worden. Die Stellungnahmen bezogen sich auf die Ortsrandstraße Harthausen und die Südtangente Dudenhofen, die jedoch zwischenzeitlich aus der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes ausgeklammert wurden

In der Offenlage wurden keine Anregungen vorgetragen.

Die im Rahmen der frühzeitigen sowie der regulären Behörden- und Trägerbeteiligung abgegebenen Stellungnahmen zu den einzelnen Teilbereichen wurden wie folgt berücksichtigt:

Zum **Änderungsbereich 1** wurde seitens der Unteren Naturschutzbehörde ein anderer Standort vorgeschlagen. Dieser Anregung wurde aufgrund der dann gegebenen Nähe zum Friedhof nicht entsprochen. Weiterhin wurde die Lage im Wasserschutzgebiet thematisiert. Das Wasserschutzgebiet steht der Planung jedoch nicht entgegen. Der BUND bezweifelt die Verträglichkeit mit den Natura-2000-Gebieten und stellt die Erforderlichkeit der Planung insbesondere in Bezug auf eine Umnutzung des Alten Sportplatzes in ein Wohngebiet in Frage.

Die SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, hat auf die Lage in einem Wasserschutzgebiet Zone III und auf einen möglichen Konflikt mit der erforderlichen Waldrodung hingewiesen. Gemäß der Rechtsverordnung zum Wasserschutzgebiet ist die Anlage eines Sportplatzes in der Zone III jedoch nicht ausgeschlossen.

Seitens der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e. V. und der Landesaktionsgemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz wurde die Planung wegen der erforderlichen Waldrodung abgelehnt. Der Landesjagdverband hat die Planung wegen der Lage in einem Landschaftsschutzgebiet abgelehnt.

Zum **Änderungsbereich 3** wurde seitens der Unteren Naturschutzbehörde – wie auch vom BUND - auf artenschutzrechtliche Belange hinsichtlich eines potenziellen Vorkommens des Wiedehopfes hingewiesen. Bis zur Klärung der artenschutzrechtlichen Themen wurde der Änderungsbereich 3 daher aus der Änderung des Flächennutzungsplanes ausgeklammert.

Zum **Änderungsbereich 4** wurde seitens der Unteren Naturschutzbehörde sowie des BUND ein Nachweis einer Verträglichkeit mit den Schutzzielen von Natura 2000 gefordert. Dieser Forderung wurde Rechnung getragen. Weiterhin wurde die Lage im Wasserschutzgebiet thematisiert. Das Wasserschutzgebiet steht der Planung jedoch nicht entgegen.

Zum **Änderungsbereich 5** wurde eine Ausklammerung der Flächen, die im Überschwemmungsgebiet liegen, gefordert. Der Geltungsbereich wurde entsprechend verschoben.

Die Kreisverwaltung hat eine Flächenbedarfsanalyse für die Pferdehaltung gefordert. Dieser Forderung wurde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens der Ortsgemeinde Dudenhofen entsprochen.

Zum ursprünglichen **Änderungsbereich 6** (Ortsrandstraße Harthausen) wurde auf die erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungspflichten hingewiesen. Da die wasserrechtlichen Genehmigungen erst nach Konkretisierung der Planung beantragt werden können, ist eine vorauslaufende Änderung des Flächennutzungsplanes nicht sinnvoll. Den Anregungen wurde dadurch Rechnung getragen, dass der Änderungsbereich 6 aus der laufenden 3. Änderung des Flächennutzungsplanes ausgeklammert wurde und zu gegebener Zeit als eigenständiges FNP-Änderungsverfahren weitergeführt werden wird.

7.4 Geprüfte anderweitige Planungsmöglichkeiten

Änderungsbereich 1: Ortsgemeinde Dudenhofen, Sportpark

Grundlage der Standortwahl ist eine Machbarkeitsstudie (Planungsbüro PISKE, Dezember 2001), in der verschiedene Standorte für einen weiteren Sportplatz untersucht wurden. Zusätzlich untersucht wurden Standorte nördlich der vorhandenen Sportplätze sowie westlich des Friedhofs. Maßgebend für die Standortauswahl war die nur beim geplanten Standort gegebene unmittelbare Verbindung mit den bestehenden Sportanlagen und deren Infrastruktureinrichtungen.

Änderungsbereich 2: Ortsgemeinde Dudenhofen, Eckpfad

Vorhabensalternativen im Sinne von Nutzungsalternativen sind aufgrund der Festsetzungen des Bebauungsplans „Im Bolig“, der ein Allgemeines Wohngebiet östlich der Kettelerstraße vorsieht, nicht gegeben.

Standortalternativen wurden nicht geprüft, da der Bebauungsplan vor dem Hintergrund aufgestellt wurde, dass östlich der Kettelerstraße ein Anbau durch die Umsetzung des Bebauungsplans „Im Bolig“ erfolgen wird. Durch die Bebauung westlich der Kettelerstraße kann die bereits vorhandene Erschließungsinfrastruktur wirtschaftlich besser ausgenutzt werden.

Änderungsbereich 4: Ortsgemeinde Dudenhofen, Bestattungswald

Nutzungsalternativen sind angesichts der Zielsetzung der Planung nicht relevant. Aufgrund der bereits zu Beginn des Änderungsverfahrens erfolgten Festlegung auf den geplanten Standort waren auch keine Standortalternativen mehr zu untersuchen. Alternativ ergibt sich somit nur ein Verzicht auf die Planung.

Änderungsbereich 5: Ortsgemeinde Dudenhofen, Pferdehaltung am Atzelhof

Nutzungsalternativen sind angesichts der Zielsetzung der Planung nicht relevant.

Standortalternativen wurden im Vorfeld mit dem Dienstleistungszentrum ländlicher Raum besprochen. Der Bereich um den Atzelhof hat sich dabei als sinnvolle Fläche für die angestrebte Nutzung herausgestellt.

Ein Verzicht auf die Planung der Anlagen für die Pferdehaltung hätte nichts an dem gegebenen Bedarf für diese Nutzungen geändert. Die Praxis hat bereits gezeigt, dass die bestehenden baurechtlichen Vorschriften nicht ausreichen, um wirksam gegen solche Nutzungen vorzugehen. Durch die gezielte Ausweisung von Flächen, auf denen die genannten Nutzungen zulässig sind, soll die

Möglichkeit gegeben werden, diese Nutzungen an anderer Stelle wirksam zu unterbinden bzw. zu beseitigen.

Dudenhofen, den

.....

Eberhard

Bürgermeister